

35. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	29.07.2004	Nr.	15
--------------	---------------------------	------------	-----	----

Inhaltsangabe

65. Öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen eines Genehmigungs- S. 167
 verfahrens nach § 3 Abs. 1 des Abtragungsgesetzes in Verbindung
 mit § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag
 der Firma J. & E. Horst GmbH & Co. KG auf Zulassung einer Trockenaus-
 kiesung

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

- 167 -

65.

Bekanntmachung

auf Veranlassung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises über die Offenlage von Antragsunterlagen mitsamt Umweltverträglichkeitsstudie.

Die Firma J. E. Horst GmbH & Co. KG, Bornheim, beantragte beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises die Genehmigung nach dem

- Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abtragungsgesetz -AbtrG-) in der Fassung vom 23. November 1979 (GV. NW. S. 922), zuletzt geändert durch Artikel 87 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), in Verbindung mit dem
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 BGBl. I S. 1914).

Das beantragte Vorhaben sieht auf dem Grundstück

Gemarkung Roisdorf, Flur 22, Flurstücke 3, 10 (tlw.),
11 – 13, 31 (tlw.), 45, 46 (tlw.), 47 – 49, 170 und 173

die Gewinnung von Kiessand im Wege der Trockenauskiesung, d.h. ohne Freilegung des Grundwassers, vor. Insgesamt umfasst das Vorhaben eine Fläche von ca. 6 ha. Das Vorhaben stellt eine Erweiterung einer bereits bestehenden Abgrabung desselben Unternehmers dar.

Das geplante Vorhaben soll eine Tiefe von ca. 8 m erreichen und etwa 4 Jahre lang betrieben werden. Nach Abschluss der Auskiesung wird das Gelände größtenteils wieder verfüllt und als Biotopentwicklungsfläche sowie als landwirtschaftliche Nutzfläche hergerichtet.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 Abs. 6 AbtrG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung beinhaltet als wesentliches Element die Beteiligung und Information der Öffentlichkeit. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 9 Abs. 1 UVPG bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen

In der Zeit vom 05.08.2004 bis einschließlich 05.09.2004 während der Dienststunden montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Fachbereich 6, Zimmer 504, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim

zu jedermanns Einsicht aus.

Einwendungen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift spätestens innerhalb von vier Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (also bis zum 03. Oktober 2004) bei der oben angegebenen Auslegungsstelle oder beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft, Zimmer A 7.21, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, unter Angabe des Aktenzeichens 66.03-02.01.03/2003-00149 erhoben werden.

-168-

Es wird darauf hingewiesen, dass

- mit dem Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne,
- die Einwendungen dem Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Soweit Name und Anschrift des Einwenders zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen nicht erforderlich sind, werden diese auf dessen Verlangen unkenntlich gemacht,
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Nachteile, die sich aus unvollständiger Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift ergeben, gehen zu Lasten des Einwenders. Eventuell durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten (Fahrtkosten, Verdienstaufschlag und dergleichen) können nicht erstattet werden.

Die vorgebrachten Einwendungen und Anregungen werden in einem noch fest zu setzenden Termin mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist jedem Beteiligten freigestellt.

Mit Beendigung des Erörterungstermins ist das Anhörungsverfahren abgeschlossen.

Vorstehende Bekanntmachung des Rhein-Sieg-Kreises wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bornheim, den 27.07.2004

STADT BORNHEIM



Bürgermeister

(Henseler)